

Lehrlinge auf dem Betrieb

Der unvergessliche und grosse Schritt ins Berufsleben steht nun für viele Jugendliche vor der Tür. Der Beginn eines neuen Lebensabschnitts ist spannend, unvergesslich und auch mit viel Aufregung verbunden.

Jugendliche oder junge Erwachsene auf diesem Weg zu begleiten ist eine grosse Herausforderung und braucht viel Geduld und Verständnis. Mit dem unterschreiben des Lehrvertrages und einem Zimmer auf dem Lehrbetrieb, ist jedoch noch nicht alles erledigt.

Nun gilt es, die obligatorischen Versicherungen für einen Angestellten oder den familieneigenen Lehrling im Heimlehrjahr, zu prüfen. Die Unfalldeckung ist die erste die einem dazu spontan in den Sinn kommt. Da der Lehrling mehr als 8 Stunden pro Woche auf dem Betrieb arbeitet, ist die Deckung für den Nichtberufsunfall ebenfalls eingeschlossen. Somit kann die Unfalldeckung bei der Krankenkasse ausgeschlossen werden. Die Leistungen bei der Unfallversicherung sind besser als diejenigen der Krankenkasse.



Neben Lehrvertrag gilt es auch die Versicherungsfragen zu klären. Bild: Adobe Stock

se. So werden zum Beispiel die Heilungskosten (Arzt, Spital, Physio, usw.) ohne Kostenbeteiligung übernommen. Ein Unfalltaggeld ist ebenfalls eingeschlossen und wird zu 80 Prozent des versicherten Lohnes übernommen. Kann die Arbeit nicht mehr aufgenommen werden resp. ist eine hundertprozentige Erwerbsunfähigkeit durch die IV

bestätigt, wird eine Invalidenrente auf dem Lohn einer ausgebildeten Person in diesem Berufsfeld berechnet.

Im Krankheitsfall ist ein Angestellter und ganz besonders ein Lehrling, schlechter abgesichert. Die Lohnfortzahlung ist im Normalarbeitsvertrag geregelt und abhängig von der Anstellungsdauer. Somit entsteht ein langer

«Der Abschluss einer Invalidenrente wird empfohlen.»

Lohnausfall für den Angestellten während den Monaten der IV-Abklärung. Mit einer Krankentaggeldversicherung (im Kanton Zürich obligatorisch) wird diese Lücke geschmälert.

Im Krankheitsfall werden 80 Prozent des Lohnes während 720 Tagen ausbezahlt. Der Leitsatz der Invalidenversicherung lautet:

Eingliederung vor Rente

Gerade bei jungen Erwachsenen die noch den ganzen Arbeitsprozess vor sich haben, wird eine Umschulung resp. eine Neuorientierung angestrebt. Sollte dies aufgrund der Invalidität nicht möglich sein, wird eine minimale Invalidenrente durch die IV ausbezahlt.

Personen, die vor der Vollendung des 25. Altersjahr invalid werden, gelten als Frühinvalide und erhalten zur Zeit eine Mindestrente von Fr. 1580.–

pro Monat was leider nicht zum Leben reicht. Aufgrund des tiefen Einkommens und Alter eines Auszubildenden ist keine obligatorische Deckung aus der Säule 2a vorgesehen. Wir empfehlen den Abschluss einer Invalidenrente in der Säule 3b durch den Lehrling, welche privat abgeschlossen werden soll. Damit der Alltag mit der Invalidenrente bis zum 65. Altersjahr bewältigt werden kann, ist eine Höhe von Fr. Fr. 3000.– pro Monat in Ergänzung zur obligatorischen IV aus der 1. Säule zu empfehlen. Das Versicherungsteam des ZBV hilft Ihnen gerne die richtige Versicherungslösung für Ihren Lehrling und Ihren Betrieb zu finden.

Wir wünschen auf diesem Wege allen Lehrlingen und Betrieben einen guten Start ins neue Abenteuer. ■

Nadja Läderach
ZBV-Versicherungsteam

